

N. XXVI. Verordnung

der K. K. Landeshauptmannschaft vom 1. Septemb. 1842 wegen des bei Aufnahme fremder Personen in den Landgemeinden der Herrschaft Frankenhäusen; inelus. der Patrimonial-Gerichts-Dorfschaften Schlotheim und Wehrstedt zu entrichtenden Einzugsgeldes wünschenswerth erscheint, diesen Ansagen eine der Sache angemessene Uebereinstimmung zu geben, so wird mit höchster Genehmigung Serenissimi bis auf Weiteres dieserhalb bestimmt und festgesetzt:

(Er. Inst. Bl. 1842. St. 37.)

Da es bei dem züther bemerkten Mangel an Conformität der Ansätze des bei Aufnahme fremder Personen in den Landgemeinden der Herrschaft Frankenhäusen; inelus. der Patrimonial-Gerichts-Dorfschaften Schlotheim und Wehrstedt zu entrichtenden Einzugsgeldes wünschenswerth erscheint, diesen Ansagen eine der Sache angemessene Uebereinstimmung zu geben, so wird mit höchster Genehmigung Serenissimi bis auf Weiteres dieserhalb bestimmt und festgesetzt:

daß, wenn es sich um die Aufnahme von Zuländern handelt, fünf Thaler von einer männlichen und zwei Thaler 15 Sgl. von einer Frauenperson, bei Aufnahme von Ausländern dagegen zehn Thaler von einem Manne und fünf Thaler von einem Frauenzimmer mit Ausschluß der ortsüblichen Weidräge zur Spritze, Baumanpflanzung u. s. w. in die Gemeinde-Casse erlegt werden müssen, daß jedoch bei Aufnahme ganzer Familien das Einzugsgeld bloß für Eltern und für etwa dabei befindliche andere erwachsene Personen, nicht aber für Kinder, die das 13te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, bezahlt zu werden braucht, einheirathende Ausländerinnen rüchsiglich des Einzugsgeldes als Zuländerinnen zu behandeln sind und von Einwohnern solcher ausländischen Orte, in welchen von den dahin ziehenden hiesigen Unterthanen ein höheres, als das hier bestimmte Einzugsgeld erhoben wird, retrogradweise hier ebenfalls der dort übliche Betrag verlangt werden kann; daß ferner, wenn bloß wegen der Acquisition von Grundstücken u. s. w. die Aufnahme Jemandes an einem Orte, ohne daß derselbe wirklich dahin zieht und Domicilrechte gewinnt, stattfindet, die Entrichtung des festgestellten Einzugsgeldes nicht Platz greift, es vielmehr für solche Fälle bis auf Weiteres auch künftighin bei den dieserhalb in den einzelnen Orten züther üblichen geringeren Gebühren sein Bewenden behåte; und daß endlich diejenigen Einzugs gelder,